

**Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Kempen vom 28. Juni 2016
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024**

Aufgrund der §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in den zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der zurzeit gültigen Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kempen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührentarif**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe der Stadt Kempen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung der Stadt Kempen werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif erhoben.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Person, in dessen Interesse oder Auftrage die Benutzung des Friedhofs oder der Beerdigungseinrichtungen erfolgt, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Wird ein Antrag von mehreren oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entrichtung der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, und zwar nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 5 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen zur Ausführung des Auftrages bereits begonnen ist, je nach dem Umfang der Inanspruchnahme oder Vorbereitung ein Viertel bis die Hälfte der Gebühren erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 28. Juni 2016 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.12.2024

Gez.

(Dellmans)

Bürgermeister

Gebührentarif

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen vom 28. Juni 2016 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024

Gebühr in EURO	Ziffer	Gebührenart
	I.	<u>Benutzung der Friedhofshallen</u>
53,00	1.1	Benutzung der Friedhofshallen (Kühlkammern / Kühleinrichtungen) bis zu 4 Tagen
13,25	1.2	für jeden angefangenen weiteren Benutzungstag
26,00	1.3	Einstellen / Aufbewahrung einer Urne, je angefangenem Monat
	II.	<u>Benutzung der Friedhofskapelle</u>
353,00	2.1	Benutzung der Friedhofskapellen bzw. der Einsegnungshallen, einschließlich der Ausschmückung mit Kerzen und Lorbeerbäumen
88,00	2.2	Benutzung des Abschiedsraums (ab Bereitstellung)
keiner	2.3	Wochenend-Zuschlag für Gebäudenutzungen am Samstag
	III.	<u>Grabbereitungs- und Bestattungsgebühren</u>
489,00	3.1	Erdbestattung, eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
604,00	3.2	Erdbestattung, eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, in einem Reihengrab
806,00	3.3	Erdbestattung, eines Verstorbenen, in einem Wahlgrab
1.037,00	3.4	Erdbestattung, eines Verstorbenen, in einem Tiefen-Wahlgrab (für die erste Beisetzung des tiefliegenden Sarges) Hinweis: die Zweitbeisetzung im Tiefengrab erfolgt gemäß 3.3
432,00	3.5	Beisetzung einer Urne
+20% auf vorstehende Tarife	3.6	Wochenend-Zuschlag für Bestattungen am Samstag
46,80	3.7	Für die Gestellung von Sargträgern, je Träger soweit diese von der Stadt gestellt werden.
	IV.	<u>Ausgrabungen und Umbettungen</u>
475,00	4.1	Ausgrabung einer Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
777,00	4.2	Ausgrabung einer Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
777,00	4.3	Umbettung einer Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
1.296,00	4.4	Umbettung einer Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
201,00	4.5	Ausgrabung einer Urne
252,00	4.6	Ausgrabung und Versenden einer Urne
345,00	4.7	Umbettung einer Urne
	V.	<u>Überlassung von Nutzungsrechten an Sarggrabstätten</u>
		Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Sarggrabstätten:
579,00	5.1	für eine Kindergrabstätte, als Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)
1.118,00	5.2	für eine Reihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
2.141,00	5.3	für eine Rasen-Reihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.372,50	5.4	für eine Wahlgrabstätte, je Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre)
2.320,00	5.5	für eine pflegeleichte Wahlgrabstätte, je Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre)
606,00	5.6	für die zusätzliche Bestattung auf einer bereits belegten Grabstelle (5.4. oder 5.5); für die zusätzliche Bestattung ist daneben ggf. eine passende Verlängerung der Grabstätte zur Abdeckung der noch erforderlichen Ruhefrist gemäß der jeweiligen Ziffer VII. vorzunehmen.
2.235,00	5.7	Wahlgrabstätte als Tiefengrab (nur Tönisberg); zweistellig (für die Stätte mit 2 Stellen übereinander)
	VI.	<u>Überlassung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten</u>
		Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten:
694,00	6.1	für eine Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.177,00	6.2	für eine Rasen-Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.885,00	6.3	für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) für die Stätte
2.850,00	6.4	für eine zweistellige pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) für die Stätte
606,00	6.5	für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten zweistelligen Urnenwahlgrabstätte (6.3 oder 6.4) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist daneben eine passende Verlängerung der Grabstätte zur Abdeckung der Ruhefrist der Urne gemäß der jeweiligen Ziffer VII. vorzunehmen.
2.087,50	6.6	in einer thematisch-gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage für pflegefreie Urnenwahlgrabstellen, als Einzel- oder Partnergrab; (Nutzungszeit 25 Jahre), je Stelle Kosten für die Namensinschrift gesondert
1.680,00	6.7	in einer Baumgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage für pflegefreie Urnenwahlgrabstellen, als Einzel- oder Partnergrab; inkl. Namensinschrift (Nutzungszeit 25 Jahre), je Stelle

Gebührentarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen vom 28. Juni 2016
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024

Gebühr in EURO	Ziffer	Gebührenart
	VII.	<u>Wiedererwerb / Verlängerung von Nutzungsrechten</u>
		Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Stelle 1/25stel des jeweiligen vorgenannten Tarifs.
54,90	7.1	bei Wahlgrabstätten (5.4), je Jahr und <u>Stelle</u>
92,80	7.2	bei pflegeleichten Wahlgrabstätten (5.5), je Jahr und <u>Stelle</u>
89,40	7.3	bei Wahlgrabstätten als Tiefengräber (5.7) mit zwei Stellen, <u>für die Stätte</u> je Jahr
75,40	7.4	bei Urnenwahlgrabstätten (6.3), <u>für die Stätte</u> je Jahr
114,00	7.5	bei pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten (6.4), <u>für die Stätte</u> je Jahr
83,50	7.6	bei pflegefreien Urnenwahlgrabstellen in thematischen GGA (6.6), je Jahr und <u>Stelle</u>
67,20	7.7	bei pflegefreien Urnenwahlgrabstellen in Baum-GGA (6.7), je Jahr und <u>Stelle</u>
	VIII.	<u>Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen</u>
		Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten oder sonstigen Grabaufbauten werden erhoben:
97,00	8.1	Genehmigung von Grabmalen, inkl. Gebührenanteil für die Standsicherheitsprüfung (für die Nutzungszeit von 25 Jahren)
1,50	8.2	Gebühr für die Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr
40,00	8.3	Genehmigung von liegenden Grabmalen / Gedenkplatten, ohne Erfordernis einer Standsicherheitsprüfung
40,00	8.4	Gebühr für die Genehmigung von Grabeinfassungen, Grababdeckungen, etc. je Antrag -- bei gesonderten Antragstellungen --
	IX.	<u>Leistungen der Friedhofsverwaltung</u>
13,30	9.1	Ausstellung einer Verleihungsurkunde
20,00	9.2	Übertragung / Umschreibung von Nutzungsrechten (inkl. Ausstellung einer Verleihungsurkunde)
13,30	9.3	Erteilung von Zweitausfertigungen / Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht
53,00	9.4	Ausführung von besonders beauftragten Leistungen des Friedhofs, die nicht in dieser Satzung erfasst sind, gemäß Arbeitszeitabrechnung; je Stunde .. erforderliche Materialkosten, gesondert
nach Anfall		
	X.	<u>Räumung von Grabstätten, seitens des Friedhofsträgers</u>
139,00	10.1	Für die Räumung von Sarggräbern (Wahlgrab, Reihengrab), je Stelle
55,00	10.2	Für die Räumung von kleinformatigen Gräbern (Kindergrab, Urnenreihengrab), je Stätte
55,00	10.3	Für die Räumung von Gräbern mit geringem Aufbau (pflegeleichte Gräber), je Stätte
97,00	10.4	Für die Räumung von Urnenwahlgräbern, je Stätte
	XI.	<u>Gebühr bei nachträglicher Umwandlung von Wahlgräbern in pflegeleichte Wahlgräber, für die Unterhaltung</u>
36,50	11.1	je Stelle und Jahr
	11.2	bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellen bei Erdwahlgrabstätten gilt der Tarif 11.1 gleichlautend